

## **1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung**

Diese Durchführungsbestimmung ermöglicht eine finanzielle Förderung von Energieberatungen bei Sportvereinen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen.

## **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind, sowie Sportvereine und Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

## **3. Förderungsvoraussetzungen**

Die Förderung von Beratungsmaßnahmen, die vor Zugang der Fördermittelzusage bereits begonnen bzw. beauftragt wurden, ist unzulässig.

Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den LSB.

## **4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung**

Die finanzielle Förderung seitens des LSB ist auf die Durchführung von Beratungsmaßnahmen beschränkt, die eine Laufzeit von maximal zwei Jahren haben. Für die Einholung der Angebote ist die Vorlage „Angebotsaufforderung Energieberatung“ vom Antragsteller bei der Angebotseinholung zu nutzen. Der LSB bewilligt die beantragte Förderung von Energieberatungen in Höhe von maximal 2.500 € brutto und von Beleuchtungsberatungen in Höhe von maximal 1.500 € pro Beratung.

## **5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung**

Sportbünde, Sportvereine und Landesfachverbände richten ihre Anträge direkt an den LSB. Bei der Antragstellung sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Der Antragsteller muss schriftlich dokumentieren, dass mindestens drei Beratungsbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Spätestens drei Monate nach erfolgter Beratung reicht der Sportverein einen Auszahlungsantrag beim LSB ein. Dem Auszahlungsantrag sind die betreffende Originalrechnung des Energieberatungsbüros, die mindestens in Höhe der Abforderung sein muss sowie der Zahlungsnachweis und der Abschlussbericht des Energieberaters beizufügen.

Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

Der Förderzeitraum beginnt mit dem Datum der Fördermittelzusage.

## **6. Prüfung der Mittelverwendung**

Für jede abgerechnete Beratung sind alle die Beratung betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel entgegen dieser Durchführungsbestimmung oder der Fördermittelzusage abgerechnet oder verwendet wurden oder werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

## **7. Inkrafttreten/Gültigkeit**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15.06.2021 in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 befristet.